

**II.
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of
Arts Musikpädagogik an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 18.11.2015**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW.S. 547 hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 17 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)
Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ an der Hochschule für Musik und

Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung der pädagogischen Praxis oder einer theoretisch/wissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens sind in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik geregelt.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Master-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß den Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikpädagogik verfügen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)

Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Modulabschlussnoten,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)

Die Abschlussnote des Studienganges „Master of Arts Musikpädagogik“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Moduls bzw. der Prüfungsleistung	CP	Gewichtung für Endnote
1 Grundsatzfragen der Musikpädagogik I	6	7 %
2 Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie I	18	8 %
3 Wissenskommunikation	10	8 %
4 Erziehungswissenschaft	8	8 %
5 Kulturwissenschaft / Musikwissenschaft	8	8 %
6 Musikpädagogik im Kulturvergleich	10	8 %
7 Grundsatzfragen der Musikpädagogik II	8	8 %
8 Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie II	22	20 %
9 Masterarbeit	30	25 %
Insgesamt	120	100 %

(3)

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1)

Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der

Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt aktive und regelmäßige mündliche Mitarbeit voraus.

(2)

Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Über den Praxisforschungsbericht (Modul 8) und die Masterarbeit werden jeweils zwei Gutachten erstellt. § 17 gilt für den Praxisforschungsbericht entsprechend.

(3)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche Prüfung,
- eigene Veranstaltung mit didaktischem Kommentar,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

Der Studiengang „Master of Arts Musikpädagogik“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2)

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 2. Studienjahres bzw. bei Teilzeitstudium am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 120 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Studiengangsleitung bzw. einem anderen hauptamtlichen Musikpädagogen bzw. einer anderen hauptamtlichen Musikpädagogin innerhalb der ersten vier Semesterwochen des folgenden Semesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die die beratende Person ein

Protokoll erstellt. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Verlängert sich das Studium aufgrund der erfolgten Studienberatung über die Regelstudienzeit hinaus, so besteht Unterrichtsanspruch ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen. Verlängert sich die Regelstudienzeit um mehr als ein Studienjahr, müssen in schriftlicher Form besondere Gründe für eine weitergehende Studienverlängerung benannt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Studiengangsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)
Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)
Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)
Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)
Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die

Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)
Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)
Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)
Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)
Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)
Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)
Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)
Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)
Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)
Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)
Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin zw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)
Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 17 Absatz 3 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)
Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)
Besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

Von 1,6 bis 2,5 = gut

Von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

Von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

Über 4,0 = nicht ausreichend

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Studiengangsleitung oder eine hauptamtlich lehrende Musikpädagogin bzw. einen hauptamtlich lehrenden Musikpädagogen statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. In den ersten vier Wochen des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 7. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine verpflichtende Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7, Absatz 3).

Eine weitere Beratung findet nach Ablauf der zwei Jahre oder bei Teilzeitstudium nach vier Jahren nur statt, falls die 120 Leistungspunkte des Studiums nicht nachgewiesen werden konnten (siehe § 7, Absatz 2).

§ 15 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 16 Studierende in besonderen Situationen

(1)

Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese

Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 70 Seiten (ca. 2.500 Zeichen inkl. Leerzeichen pro Seite) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

Die Meldung und Zulassung zur Masterarbeit erfolgt mit der Rückmeldung zum letzten Studiensemester, d.h. in der Regel im 3. Studiensemester bzw. bei Teilzeitstudium im 8. Studiensemester, und zwar bis zum 01.03. (Eingangsdatum) für den Abschluss im folgenden Sommersemester bzw. bis zum 01.09. (Eingangsdatum) für den Abschluss im folgenden Wintersemester.

(3)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7, Absatz 3),

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.

d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(4)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(7)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für Teilzeitstudierende kann diese Frist auf einen formlosen Antrag hin um einen Monat verlängert werden. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird dann entsprechend verlegt. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(8)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der

Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(9)

Die Masterarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(10)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(11)

Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues

Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 20 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung auf die Studierenden, die erstmalig

zum Wintersemester 2015/16 in diesen
Studiengang eingeschrieben wurden.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Rektorates vom 18.11.2015

Köln, den 18.11.2015

Der Rektor
Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Modulhandbuch Master of Arts Musikpädagogik

Modultitel deutsch:		Grundsatzfragen der Musikpädagogik I					
Studiengang:		Master of Arts Musikpädagogik					
1	Modulnummer: I	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	[2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 6	Workload (h): 180
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Musikpädagogisches Seminar	[x] P [] WP	2/4	30	30/90
	2	S	Musikpädagogisches Seminar	[x] P [] WP	2/4	30	30/90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit zentralen aktuellen sowie historischen Themen, Fragen und Arbeitsbereiche der Musikpädagogik. Darüber hinaus thematisieren sie ausgesuchte musikpädagogische Praxisfelder. Sie verfügen über die Kompetenz, sich in der Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu orientieren. Sie haben ein Bewusstsein für aktuell bedeutsame Fragen der Musikpädagogik entwickelt und besitzen ein Grundrepertoire für die Vermittlung von Musik, das sie im Hinblick auf verschiedene Zielgruppen anwenden können.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (ausnahmsweise auch ein anderer LN in entsprechendem Umfang)					15-20 Seiten	100 %
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
							Dauer bzw. Umfang
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich: 5		
15	Sonstiges:						

Modultitel deutsch:		Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie I					
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	Modulnummer: II	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	3	S	Einführung in Forschungsmethoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30	90
	4	Pr	Praktikum (Begleitung Praxisprojekt)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30	210
5	S/T	Veranstaltung zu musikpädagogischer Forschung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit den Paradigmen empirischer und nicht-empirischer Sozial- bzw. geisteswissenschaftlicher Forschung sowie mit deren methodologischen Grundlagen. Sie kennen grundlegende Forschungsmethoden, die in der wissenschaftlichen Musikpädagogik zur Anwendung kommen. Die Studierenden sind in der Lage, musikpädagogische Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Verwendung der wissenschaftlichen Methoden kritisch zu reflektieren. Sie können Forschungsberichten das Design der jeweiligen Studien entnehmen und die Forschungsergebnisse kritisch vor dem Hintergrund der verwendeten Methoden reflektieren. Sie haben gelernt, sich einem Praxisfeld mit Hilfe empirischer Forschungsmethoden zu nähern.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 3				15-20 Seiten	100 %	
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang
	Datenerhebung und -aufbereitung zu Praktikum Nr. 4						60 h
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich:		
15	Sonstiges:				5		

Modultitel deutsch:		Wissenskommunikation						
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>						
1	Modulnummer: III	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Seminar Wissenskommunikation	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	S	Seminar Beratung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	15	75
		eigenständig durchgeführte Lehrveranstaltung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5		150	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit Präsentations-, Organisations- und Beratungsmethoden. Sie lernen Kommunikationsmodelle und hochschuldidaktische Ansätze kennen. Sie kennen verschiedene (auch technikgestützte) Methoden der Wissensvermittlung und sind in der Lage, sie dem Gegenstand und der Zielgruppe angemessen zu nützen. Sie verfügen über die Kompetenz, musikwissenschaft-liche bzw. musikpädagogische Belange in der Fachöffentlichkeit zu vertreten und sind in der Lage, zielgruppenbezogen fachlich kompetent zu beraten. Sie verfügen über die Fähigkeit, zu vernetzen und Projekte zu planen, durchzuführen und darzustellen. Sie haben ihre Präsentations- und Kommunikationskompetenz entwickelt und sind in der Lage, eine Veranstaltung mit Studierenden (einen Workshop o.ä.) adressatengerecht zu planen, situationsadäquat durchzuführen und didaktisch zu reflektieren.							
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine							
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)							
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	eigenständig durchgeführte Veranstaltung mit schriftlichem Konzept, vorheriger Beratung und anschließender Reflexion					ca. 150 Stunden	100 %	
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						Dauer bzw. Umfang	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 2						15-20 Seiten	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.							
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %							
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine							
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht							
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.							
14	Modulbeauftragte/r: Niessen					Zuständiger Fachbereich: 5		
15	Sonstiges:							

Modultitel deutsch:		Erziehungswissenschaft					
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	Modulnummer: IV	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	LS	Lektüreseminar ⁴	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit erziehungswissenschaftlicher Theorie. Dabei lernen sie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen kennen, aber auch einzelne didaktische Modelle und Ergebnisse empirischer Forschung. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, erziehungswissenschaftliches Grundlagenwissen für musikpädagogisches Nachdenken fruchtbar zu machen. Sie sind in der Lage, erziehungswissenschaftliche Texte im Hinblick auf deren wissenschaftstheoretischen Hintergrund einzuschätzen, sie in ihren Grundzügen dazustellen, mit anderen Positionen (auch aus der Musikpädagogik) in Beziehung zu setzen und sie kritisch zu diskutieren.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (oder ein anderer LN in entsprechendem Umfang)			HA: 15-20 Seiten	100 %		
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen			Zuständiger Fachbereich: 5			
	Sonstiges:						

⁴ Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangsleitung ein Merkblatt angefordert werden.

Modultitel deutsch:		Kulturwissenschaft/Musikwissenschaft					
Studiengang:		Master of Arts Musikpädagogik					
1	Modulnummer: V	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	LS	Lektüreseminar ⁶	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit ausgewählten Themen der Musikwissenschaft. Sie können hierbei aus dem Angebot des Masters Musikwissenschaft wählen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, musikalisch-kulturelle Phänomene (d.h. musikalische Werke, Stile und Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich-reflektierend unter (kultur)geschichtlichen, ästhetischen und kompositionstheoretischen Fragestellungen zu bearbeiten und einzuordnen.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	schriftliche Hausarbeit zu Seminar Nr. 1 oder 2 (oder ein anderer LN in entsprechendem Umfang)				15-20 Seiten	100 %	
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Dauer bzw. Umfang						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich: 5		
15	Sonstiges:						

⁶ Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangslleitung ein Merkblatt angefordert werden.

Modultitel deutsch:		Musikpädagogik im Kulturvergleich					
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	Modulnummer: VI	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 1-2	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
		Exkursion / Hospitation		<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6		180
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit Konzepten der interkulturell orientierten Musikpädagogik. Sie nehmen an einer Exkursion teil oder verschaffen sich auf individuelle Weise Einblick in ein musikpädagogisches Modell, Projekt oder Konzept, das außerhalb ihrer bisherigen kulturellen Erfahrungen liegt. (Hierbei kann es sich beispielsweise ebenso um eine Exkursion nach Schweden wie um die Begleitung eines Lernprozesses von Jugendlichen mit türkischem Migrationshintergrund in Köln handeln.) Die Studierenden sind in der Lage, sich auf die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft einzustellen und in ihrer musikpädagogischen Arbeit darauf zu reagieren. Sie kennen Konzepte der interkulturell orientierten Musikpädagogik und können sie anwenden. Sie haben die Fähigkeit, sich in Konzepte des musikalischen Lehrens und Lernens einzuarbeiten, die sich außerhalb ihres eigenen Referenzsystems befinden.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Exkursion / Hospitation mit Dokumentation in Form einer schriftlichen Hausarbeit			ca. 20-25 Seiten	100 %		
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen			Zuständiger Fachbereich: 5			
15	Sonstiges:						

Modultitel deutsch:		Grundsatzfragen der Musikpädagogik II					
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	Modulnummer: VII	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 3	LP: 8	Workload (h): 240		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	LS	Lektüreseminar ⁹	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4/6	30	90/150
	2	S	Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/4	30	30/90
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden beschäftigen sich mit verschiedenen zentralen aktuellen sowie historischen Themen, Fragen und Arbeitsfeldern der Musikpädagogik sowie mit ausgesuchten Praxisfeldern. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, die Vielfalt grundsätzlicher Fragestellungen und Ansätze der Musikpädagogik in Geschichte und Gegenwart zu verstehen und einzuordnen. Sie können aktuell bedeutsame Fragen der Musikpädagogik vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur eigenständig diskutieren. Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle schulische und außerschulische musikpädagogische Berufsfelder in ihren besonderen Anforderungen angemessen zu beschreiben.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹⁰				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	schriftliche Hausarbeit zur Veranstaltung Nr. 1 oder Nr. 2 (ausnahmsweise auch ein anderer LN in entsprechendem Umfang)				15-20 Seiten	100 %	
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
							Dauer bzw. Umfang
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich: 5		
15	Sonstiges:						

⁹ Studierende, die ein Seminar als Lektüreseminar belegen, haben ein deutlich erhöhtes Pensum an Literatur zu lesen und verarbeiten Sie stimmen mit der Seminarleitung einen Lektüreplan für das Semester ab (Orientierung für den Umfang: ca. 200 Seiten) sowie eine Form, mit der die Lektüre am Ende des Semesters belegt werden soll. Zur weiteren Information über diese Veranstaltungsform kann bei der Studiengangslleitung ein Merkblatt angefordert werden.

Modultitel deutsch:		Musikpädagogische Forschung und Wissenschaftstheorie II					
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>					
1	Modulnummer: VIII	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [2] Sem.	Fachsem.: 3 - 4	LP: 22	Workload (h): 660		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30	30
	2	K P	Kolloquium mit Präsentation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	12	30	330
	3	V	Veranstaltung (musikpädagogisches Seminar oder musikpädagogische Tagung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/6	30	30/150
4	V	Veranstaltung (musikpädagogisches Seminar oder musikpädagogische Tagung)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2/6	30	30/150	
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden befassen sich mit den Grundlagen und den Methoden von Praxisforschungsprojekten, verfolgen Diskussionen der Fachöffentlichkeit und nehmen an wenigstens einer musikpädagogischen Tagung bzw. einem musikpädagogischen Symposium teil. Die Studierenden sind in der Lage, eigene Forschungsfragen zu entwickeln und musikpädagogische Praxis mit Hilfe angemessener empirischer Forschungsmethoden wissenschaftlich zu begleiten. Sie können die erhobenen Daten auswerten und sie vor dem Hintergrund des Forschungsstandes diskutieren. Sie haben die Fähigkeit, sich in der wissenschaftlichen Landschaft des Faches Musikpädagogik zu orientieren und einzubringen.						
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
6	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)						
7	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹						
	Praxisforschungsbericht (schriftliche Hausarbeit)				ca. 20-25 Seiten	75 %	
Mündliche Prüfung zum Praxisforschungsbericht				ca. 15 Minuten	25 %		
8	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Bericht zu einer Veranstaltung Nr. 3 oder 4					5-10 Seiten		
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.						
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %						
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine						
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht						
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.						
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich: 5		
15	Sonstiges:						

Modultitel deutsch:		Masterarbeit				
Studiengang:		<i>Master of Arts Musikpädagogik</i>				
1	Modulnummer: IX	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: [1] Sem.	Fachsem.: 4	LP: 30	Workload (h): 900	
3	Modulstruktur:					
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)
						Selbststudium (h)
4	Modulbeschreibung/Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, sich mit einem musikpädagogischen Thema vertieft und eigenständig zu beschäftigen, eine eigene Fragestellung zu entwickeln, diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und ihre Ergebnisse strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.					
5	Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
6	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulteilprüfung (MTP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP)					
7	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹²				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Masterarbeit (schriftliche Arbeit)				ca. 60 Seiten	100 %
8	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %					
11	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine					
12	Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht					
13	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Nein.					
14	Modulbeauftragte/r: Niessen				Zuständiger Fachbereich:	
15	Sonstiges:				5	

